

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2016.00037 vom 22. Juni 2016

ZH Verwaltungsgericht, 2016-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2016.00037

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2016.00037 du 22 juin 2016

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2016.00037 del 22 giugno 2016

Regeste

Steuerhoheit (ab. 1.1.2011) | Beschränkte Steuerpflicht im Kt. Zürich aufgrund selbständiger Erwerbstätigkeit als Belegarzt in einer Klinik? Der Beschwerdeführer, Dr. med., ist im Kt. Schwyz wohnhaft, wo er eine privatärztliche Tätigkeit ausübt; zudem ist er als Chirurg in einer Klinik im Kt. Zürich tätig. Sodann ist er alleiniger Eigentümer einer AG mit Sitz im Kt. Schwyz, welche medizinische Dienstleistungen erbringt und über welche er seine chirurgische Tätigkeit im Kt. Zürich abrechnet. Das kantonale Steueramt beanspruchte ab 1.1.2011 die Steuerhoheit über den Beschwerdeführer, welcher aufgrund der Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Kt. Zürich beschränkt steuerpflichtig sei. Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kt. Zürich sind gemäss § 4 Abs. 1 lit. a StG aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt steuerpflichtig, wenn sie im Kanton Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten unterhalten. Eine zwar im Kanton ausgeübte selbständige Erwerbstätigkeit, ohne dass der Beschwerdeführer gleichzeitig auch über einen Geschäftsbetrieb oder eine Betriebsstätte im Kanton verfügt, ist für eine beschränkte Steuerpflicht nicht ausreichend. Vorliegend hat die Vorinstanz eine selbständige Erwerbstätigkeit des Belegarztes, der für seine chirurgische Tätigkeit in einer Klinik jeweils einen Operationssaal reserviert, zu Recht bejaht. Nicht untersucht wurde, ob der Beschwerdeführer in der Klinik eine Betriebsstätte oder einen Geschäftsbetrieb unterhielt. Der Nachweis einer Betriebsstätte oder eines Geschäftsbetriebs im Kt. Zürich ist indessen zwingend Voraussetzung für die Besteuerung des Beschwerdeführers im Kt. Zürich. Teilweise Gutheissung und Rückweisung an die Vorinstanz zur weiteren Untersuchung und zum Neuretscheid.

Erwägungen

E. 3

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 in Verbindung mit § 153 Abs. 4 StG), da eine Rückweisung mit offenem Ausgang als Obsiegen des Beschwerdeführers gilt (BGr, 28. April 2014, 2C_845/2013, E. 3). Dem Beschwerdeführer steht keine Parteientschädigung zu, nachdem es an einem entsprechenden Antrag fehlt (§ 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG] in Verbindung mit § 152 und § 153 Abs. 4 StG).

E. 4

Nach der Regelung von Art. 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) sind letztinstanzliche kantonale Rückweisungsentscheide, die der unteren Instanz einen Entscheidungsspielraum belassen, als Zwischenentscheide im Sinn von Art. 93 BGG zu qualifizieren (BGE 134 II 124 E. 1.3). Sie sind daher vor Bundesgericht nur direkt

anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.